



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 25

Erscheint nach Bedarf

25. Mai 2021

-
- Nr. 1 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**
- Inzidenzabhängige Regelungen im Landkreis Donau-Ries -

Bekanntmachung

-
- Nr. 2 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Donau-Ries aufgrund sinkender Fallzahlen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

- Inzidenzabhängige Regelungen im Landkreis Donau-Ries -

Bekanntmachung

Das Landratsamt Donau-Ries macht aufgrund von § 3 Nrn. 2 und 3 der 12. BayIfSMV vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert am 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351) folgendes amtlich bekannt:

1. Im Landkreis Donau-Ries liegt die nach § 28b Abs. 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) an fünf aufeinanderfolgenden Tagen zwischen 50 und 100
(20.05.2021: 74,7 21.05.2021: 59,1 22.05.2021: 60,5 23.05.2021: 65,8
24.05.2021: 52,3).
2. Im Landkreis Donau-Ries gelten damit **ab Mittwoch, den 26.05.2021, 0:00 Uhr** diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 geknüpft sind. Die Regelungen gelten solange, bis der Wert der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Donau-Ries entweder den Wert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder überschreitet oder den Wert von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet und eine entsprechende Bekanntmachung nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries erfolgt.

Speziell weisen wir auf die nachfolgenden Regelungen der 12. BayIfSMV hin:

a) Kontaktbeschränkung

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV. Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

b) Testpflicht der Beschäftigten in Einrichtungen

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries vom 23.03.2021 (Nr. 2 des Amtsblattes vom 23.03.2021) zur Testpflicht von Beschäftigten in vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Sozialgesetzbuches, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Sozialgesetzbuches, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden oder in Altenheimen und Seniorenresidenzen an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, wird aufgehoben, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV

c) Sportausübung

Kontaktfreier Sport ist möglich unter Beachtung der Kontaktbeschränkung (bis zu fünf Personen aus zwei Hausständen) sowie zusätzlich in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren im Freien, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV.

Hinweis: Der Betrieb und die Nutzung sämtlicher Sportstätten ist gemäß § 10 Abs. 3 der 12. BayIfSMV unabhängig von der vorstehend genannten Möglichkeit zur gemeinsamen Sportausübung weiterhin nur unter freiem Himmel zulässig.

d) Ladengeschäfte mit Kundenverkehr (Einzelhandel) – „Click & Meet“ ohne negativem Corona-Test

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig. Die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden ist auf einen Kunden je 40 m² der Verkaufsfläche beschränkt, § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 der 12. BayIfSMV. Die Testpflicht entfällt.

In Ladengeschäften mit Kundenverkehr, Handwerksbetrieben mit Kundenverkehr und Dienstleistungsbetrieben mit Kundenverkehr, welche inzidenzunabhängig öffnen und betrieben werden dürfen, darf die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher sein als ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche, § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2, Abs. 1 Satz 8 der 12. BayIfSMV.

e) Körpernahe Dienstleistungen

Alle bisher noch geschlossenen körpernahen Dienstleistungen dürfen unter den für Friseure und Fußpfleger geltenden Bedingungen (Mindestabstand, Hygienekonzept, vorherige Terminvereinbarung, Kontaktdatenerhebung etc.) öffnen.
Die Testpflicht entfällt, § 12 Abs. 2 der 12. BayIfSMV

f) Gastronomie

Das Verbot der Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zwischen 22:00 und 05:00 Uhr entfällt, § 13 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV.

g) Schulen

Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie die Mittagsbetreuung an Schulen finden in Präsenzform statt, soweit der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, anderenfalls gilt Wechselunterricht, § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV.

h) Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge volljährige

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierte Spielgruppen für Kinder dürfen öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb), § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV.

i) Außerschulische Bildung, Musikschulen

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist, § 20 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV.

Instrumental- und Gesangsunterricht darf nur als Einzelunterricht in Präsenzform unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 der 12. BayIfSMV erteilt werden.

Hinweis:

Der Betrieb von Fahrschulen (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht, einschließlich der Prüfungen) sowie die Durchführung von Nachschulungen und Eignungsseminaren sind weiterhin unter Einhaltung der bisherigen Bestimmungen zulässig.

j) **Kulturstätten**

Kulturstätten wie Museen und Ausstellungen können nach vorheriger Terminbuchung und unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Nr. 2 a-d der 12. BayIfSMV öffnen.

k) **Nächtliche Ausgangssperre**

Die nächtliche Ausgangssperre entfällt, § 26 Satz 1 der 12. BayIfSMV.

Donauwörth, den 25.05.2021

Stefan Rößle
Landrat

Nr. 2

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Donau-Ries aufgrund sinkender Fallzahlen

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) sowie in Verbindung mit § 27 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), in der jeweils geltenden Fassung, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 13 Abs. 1 der 12. BayIfSMV ist die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zugelassen.
Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich. Für geimpfte und genesene Personen im Sinne von § 1a Abs. 1 der 12. BayIfSMV gelten die Erleichterungen entsprechend.
Ein Schutz- und Hygienekonzept nach Maßgabe der Rahmenkonzepte der zuständigen Staatsministerien ist erforderlich.
2. Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1 zugelassen.

Ferner ist die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1 zugelassen.

Ein Schutz- und Hygienekonzept nach Maßgabe der Rahmenkonzepte der zuständigen Staatsministerien ist erforderlich.

3. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV ist kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen, zugelassen.
Die Öffnung von Fitnessstudios ist unter der Voraussetzung der vorherigen Terminbuchung sowie dass alle Kundinnen und Kunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen zugelassen.
Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel sind bis zu 250 Zuschauer mit festen Sitzplätzen zugelassen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen.
Ein Schutz- und Hygienekonzept nach Maßgabe der Rahmenkonzepte der zuständigen Staatsministerien ist erforderlich.
Die allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sind zu beachten. Die Sportausübung für Kinder bei kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel ist auch ohne Testnachweis in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.
4. Abweichend von § 14 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sind Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken, zugelassen; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebotes ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen.
5. Abweichend von § 11 Abs. 3, 4 und 5 und § 8 Satz 3 der 12. BayIfSMV ist der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen zugelassen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1 für Kunden.
Die Öffnung von Freibädern ist für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1 und nach vorheriger Terminbuchung zugelassen.
6. Zugelassen sind musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken von mehreren Personen erforderlich ist.
7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung ab dem 26. Mai 2021 in Kraft.
8. Die Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweis:

Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

Begründung:

I.

Im Landkreis Donau-Ries ist die 7-Tage-Inzidenz von 100 Fällen pro 100.000 Einwohnern seit dem 20. Mai 2021 unterschritten. Der Wert lag hier bei 74,7. Bis zum heutigen Tag ist dieser Wert stabil unter 100 und liegt aktuell bei 52,3. Auch das Infektionsgeschehen zeigt sich stabil und rückläufig.

Seit dem 30.04.2021 zeigt sich ein Abwärtstrend der Fallzahlen mit kurzzeitigen Schwankungen, was einer test- und auswertungsbedingten natürlichen Schwankungsbreite zuzurechnen ist:

30.04.2021: 189,9	01.05.2021: 186,1	02.05.2021: 160,7
03.05.2021: 157,0	04.05.2021: 151,7	05.05.2021: 143,5
06.05.2021: 119,6	07.05.2021: 116,6	08.05.2021: 109,1
09.05.2021: 108,4	10.05.2021: 105,4	11.05.2021: 107,6
12.05.2021: 96,4	13.05.2021: 101,7	14.05.2021: 105,4
15.05.2021: 100,9	16.05.2021: 91,9	17.05.2021: 97,2
18.05.2021: 95,7	19.05.2021: 105,4	

Seit dem 20.05.2021 wird die 7-Tage-Inzidenz von 100 unterschritten:

20.05.2021: 74,7	21.05.2021: 59,1	22.05.2021: 60,5
23.05.2021: 65,8	24.05.2021: 52,3	25.05.2021: 52,3

Der Landkreis Donau-Ries macht von der Möglichkeit Gebrauch, erleichterte Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV durch den Erlass einer Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV zuzulassen.

Vor Erlass der Allgemeinverfügung wurde das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege beteiligt. Das Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zum Erlass der Allgemeinverfügung wurde am 25. Mai 2021 erteilt.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 ZuStV sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG auch örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Wird danach in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von verbindlichen Rahmenkonzepten in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellt und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, weitere Öffnungen zulassen.

Aufgrund der stabilen Infektionslage im Landkreis Donau-Ries besteht in den zu öffnenden Bereichen keine derart große Gefährdungslage mehr, die eine weitere Schließung der genannten Bereiche und die dadurch erfolgten Grundrechtseinschränkungen als notwendig und angemessen begründen würde. Da die erleichterten Öffnungen jeweils an die Maßgabe von anzuwendenden Rahmenkonzepten der Staatsministerien gebunden sind, ist es bei Abwägung aller Gesichtspunkte vertretbar, diese zuzulassen. Insbesondere durch die mit dem Besuch von Außengastronomie, Theatern, Konzerthäusern und Kinos sowie der kontaktfreien Sportausübung im Innenbereich und des Kontaktsportes im Außenbereich und den Erleichterungen im Bereich der Beherbergung und der Freizeiteinrichtungen verbundene Voraussetzung eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests,

Selbsttests oder PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis kann das Infektionsrisiko weitgehend minimiert werden. Diese Einschränkungen sind insofern auch angemessen, da die Nachteile, die damit verbunden sind, nicht außer Verhältnis stehen zum angestrebten Zweck der Maßnahme.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Aufgrund der aktuellen Beschlüsse zur 12. BayIfSMV und der derzeitigen dynamischen Lage hinsichtlich der Regelungen der 12. BayIfSMV wird von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Donau-Ries oder der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stefan Rößle
Landrat

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat